

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Reiterverein Bodenwerder e.V., hat seinen Sitz in Bodenwerder und erstreckt sich über die weitere Umgebung dieses Ortes. Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Reiterverband e.V., im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen im Kreissportbund des Landkreises Holzminden, im Kreisreiterverband Holzminden und der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig, unpolitisch und unkooperationell. Sein Zweck ist die Ausbildung im Reiten und Fahren und die Durchführung von reitsportlichen Wettkämpfen sowie von Leistungsprüfungen für Reitpferde, insbesondere die sportliche Ertüchtigung der Jugend. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel zur Erreichung des Zweckes des Vereins sind:

1. Wahrung der reitsportlichen Ideale sowie Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Unterricht im Reiten und Fahren.
3. Unterricht über sportpraktisches Wissen.
4. Veranstaltung von reitsportlichen Wettkämpfen, Pferdeleistungsschauen und Turnieren.
5. Förderung der sportlichen Gemeinschaft.
6. Unterweisung über Pferdehaltung und -pflege.

## § 3

### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder

2. fördernde Mitglieder

3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personeneinigungen werden. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag bis zum 21. Lebensjahr ein Beitrag für jugendliche Mitglieder gewährt werden. Sie gelten als jugendliche Mitglieder.

Eltern von jugendlichen Mitgliedern ebenso wie Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen oder dazu bereit sind, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Bei jugendlichen Mitgliedern soll mindestens ein Elternteil förderndes Mitglied werden.

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer ordentliches, jugentliches oder förderndes Mitglied des Vereins werden will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vereinsvorstand. Bei jugendlichen Mitgliedern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, kann der Bewerber hiergegen binnen einen Monats eine schriftlich begründete Beschwerde einlegen, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung besteht die Mitgliedschaft nicht.

---

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.
- c) durch Ausschluß aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse

verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung nach weiteren 4 Wochen entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Aufhebung der Gemeinschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

#### § 5

#### Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr

1. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. In der Ausbildung befindliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in ihrer Beitragspflicht wie Jugendliche zu behandeln.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

#### § 6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung des Vereins und der satzungsgemäßen Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet: sowie die Beschlüsse des
  - a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereines zu befolgen und zwar auch die Stall- und Hallenordnung,
  - b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen im voraus zu bezahlen.
  - c) sich sportlich und kameradschaftlich zu verhalten und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke in jeder Hinsicht zu unterstützen,

d) hinsichtlich der ihnen gehörenden oder anvertrauten Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. nicht unreiterlich zu behandeln z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

3. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

#### § 7

##### Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 8

##### Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schrift- und Kassenwart und 3 - 6 weiteren Mitgliedern sowie einem(r) Jugendwart(in). Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt.
2. Der Vorsitzende - intern im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er hat im übrigen folgende Aufgaben:

- a) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen,
- b) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen,
- c) das Vermögen des Vereins zu überwachen,
- d) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu befinden,
- e) Ausübung des Hausrechtes in der vereinseigenen Anlage.

- f) Abschluß von Verträgen einschließlich Pachtverträgen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.

Darüber hinaus hat der Vorstand alle anfallenden Aufgaben, soweit hierfür nicht ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig ist, auszuführen.

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von 1 Woche und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte ein. Im Einverständnis mit 2/3 der Vorstandsmitgliedern kann der erste oder der stellvertr. Vorsitzende bei Bedarf und Notwendigkeit auch kurzfristig mündlich oder fernmündlich zusammengerufen werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis erklären.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er läßt die dort gefaßten Beschlüsse zur Durchführung bringen. Über die Vorstandssitzungen soll ein Beschlußprotokoll geführt werden.

## § 9

### Mitgliederversammlung

#### 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des gesamten Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- c) die Jahresabrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- g) Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes über Aufnahme und Ausschluß aus dem Verein, sowie Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- h) Zustimmung zum Abschluß von Pachtverträgen

---

#### 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Sind in einer Mitgliederversammlung, obwohl in der Einladung auf den Top Auflösung des Vereinszweckes hingewiesen worden ist, nicht 3/4

der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend, ist der Vorstand berechtigt, mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist und mit einer 3/4 Mehrheit über Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereines beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Vierteljahr des Jahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen (Deister- und Weserzeitung und Täglicher Anzeiger) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, Anträge zur Mitgliederversammlung sind unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist der Kreis- bzw. Bezirksverband sowie der Reiterverband Hannover-Bremen einzuladen. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich oder beim Vorstand beantragt wird.

4. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

#### § 10

##### Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.

#### § 11

##### Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Kosten können erstattet werden.

#### § 12

##### Auflösung des Vereins

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereines beschlossen, oder entfällt der bisherige Zweck des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins

soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und die von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Niedersachsen, der es ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluß der Mitgliederversammlung des Vereines vom 27. Nov. 1992 und ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bodenwerder, den 27. November 1992

gez. 1. Vorsitzender Dr. Oeler  
gez. 2. Vorsitzender Arthur Sinning